S a t z u n g .

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein wird unter dem Namen „**American Football Schiefbahn Riders e.V.**“ geführt (im Folgenden: **AF Schiefbahn Riders e.V.** (kurz: AFSR)).

Er hat seinen Sitz in Willich, ist dem American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen (kurz: AFCV NRW) sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (kurz: LSB NRW) und dem Stadtsportverband Willich e.V (SSV Willich) angeschlossen.

§ 2

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch und **selbstlos tätig**, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

2. Zweck des Vereins ist in erster Linie die „**Förderung des Sports“.** Weitere Zwecke sind:
   a) die Förderung und Erhaltung des American Football als aufsteigende Sportart in Deutschland.
   b) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen und der Jugend als Leistungssport, unabhängig von der körperlichen Beschaffenheit.
   c) Förderung durch ein breit gefächertes Angebot im Bereich Freizeit und Hobbysport.
   d) die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.
   e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; der AFCV NRW sieht diesbezüglich Damenmannschaften im American Football vor. Bei Jugendmannschaften bis U13 sind gemischte Mannschaften vorgesehen.
   f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
   g) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und den Football- und Sportverbänden.
   h) die Förderung des Sports durch Zusammenarbeit mit Schulen durch Erstellung von Arbeitsgemeinschaften und Gestellung von Trainern oder Übungsleitern.
   i) die Förderung von besonders talentierten Jugendlichen (bis 18 Jahre) durch zur Verfügung stellen von Mitteln, sofern sie nicht über solche verfügen.
   j) die Beteiligung an oder der Ankauf von Mitteln und Zubehör, die dem Training und Spielbetrieb optimal dienlich sind.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

   a) ordentlichen Mitgliedern

   b) außerordentlichen Mitgliedern

   c) Ehrenmitgliedern

   Zu a) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv, an dem in dieser Satzung durchgeführten Zweck, beteiligen.
   Zu b) außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Hierzu zählen u.a. passive Mitglieder.
   Zu c) Ehrenmitgliedern können Personen sein, die eine Förderung des Vereins angetrieben haben oder aufgrund ihrer persönlich erzielten Errungenschaften durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Der Antrag zur Aufnahme im Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft bedürfen keiner gesonderten Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt:

1. durch Austritt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben oder per signierter E-Mail mitgeteilt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. durch den Tod.
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Ausschluss Beschlusses bei der Mitgliederversammlung möglich.
4. durch automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Halbjahres- oder Jahresbeitrages innerhalb der ersten drei Monate nach Beitritt bzw. innerhalb eines Kalenderjahres.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Pflichten dem Verein gegenüber hat der/die Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen im Rahmen der Mitgliederversammlung teil – nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und den Ehrenkodex des AFCV NRW einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen.
2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufzubauen.
3. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
4. keinerlei ehrenrührige Handlung zu begehen oder zu propagieren, die dem Verein abträglich sind.

§ 7

Jugendschutz:

Der Verein erkennt die besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen an.

Der Verein verpflichtet sich zur Förderung und zum Schutz des Kindeswohls. Hierzu wurde ein verbindliches Jugendschutzkonzept erstellt und im Jahr 2026 in die Satzung aufgenommen. Die Einhaltung des Konzepts ist für den Vorstand, alle Mitglieder sowie für alle im Auftrag des Vereins tätigen Personen verpflichtend. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und kann bei Bedarf durch den Vorstand angepasst werden.

§ 8

Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft, Passberechtigung :

1. Jedes Mitglied des AFSR kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, jedoch Ur- Stamm-Mitglied nur im AF Schiefbahn Riders. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Bei Liga Spielen sind nur Stamm-Mitglieder passberechtigt.
3. Ein Spielerpass wird nur für Spieler beim Verband beantragt, die ihren Beitrag bezahlt haben und eine Empfehlung ihres Trainers hinsichtlich Eignung und Gesundheit erhalten.
4. Änderungen der Ur-Mitgliedschaft bedürfen einen Antrag an die Geschäftsstelle des AFCV NRW von dem Verein in dem der Antragsteller Ur-Mitglied werden will. Eine Änderung der Ur-Mitgliedschaft und damit eine neue Passberechtigung, können nur im Rahmen der Vorschriften der Bundesspielordnung (BSO) des American Football Verbandes Deutschland und Landesspielordnung LSO des AFC NRW erfolgen. Eine satzungsgemäße Kündigung sowie eine Freigabe des AF Schiefbahn Riders setzt dies voraus.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus

a) dem Präsident und
b) dem Vize-Präsident

Beide vertreten den Verein ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden durch den Verein erstattet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Präsident oder den Vize Präsident vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.
Im Innenverhälnis zum Verein ist der Vize-Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten berechtigt allein für den Verein zu handeln. Entscheidungen finanzieller Natur finden nach dem Vier-Augen-Prinzip statt und werden schriftlich festgehalten bzw. signiert. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre bestimmt, danach erfolgt eine Neuwahl.

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Präsidenten und Vize-Präsidenten, aus mindestens vier Personen, höchstens jedoch 6 Personen. Folgende Ämter: Schatzmeister, Schriftführer, Jugendwart und Pressewart sind vorgesehen.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, berechtigt sich durch Ernennung eines Nachfolgers aus dem Kreise der Mitglieder zu ergänzen.

Dem erweiterten Vorstand obliegen:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) die Erfüllung der Ämter und deren Aufgaben
c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
d) Einstellung und Trennung von Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern
e) die Bildung von Abteilungen und etwa notwendigen Ausschüssen.
f) das Einberufen und Abhalten einer ,wenn möglich, monatlichen Vorstandsitzung.
g) der erweiterte Vorstand ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

zu 2. Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet.
b) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.
c) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Davon alle 2 Jahre mit Neuwahlen des Gesamtvorstandes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von mindestens ein Drittel der Mitglieder vorliegen, einberufen werden.
d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche, volljährige (Mindestalter 18 Jahre) Mitglied sowie jedes außerordentliche, volljährige Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (außer bei der Wahl des Präsidenten). Wird im

ersten Wahlgang mehrheitlich kein Präsident bestimmt, müssen entsprechende weitere Wahlgänge bis zur Bestimmung eines neuen Präsidenten stattfinden.

e) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes gem. § 8 Nr. 1. 1 a und b.
2. Wahl des erweiterten Vorstandes gem. § 8.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes, Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Beiträge und Gebühren in einer gesonderten Gebührenordnung.
5. Wahl des Rechnungsprüfers.
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. auf Anweisung des Verbandes AFCV NRW oder LSB NRW erforderlich sind, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 10

Datenschutz:

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Migliedern folgende Daten erhoben: (Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Funktion). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied der Verbände AFCV NRW, LSB NRW, muss der Verein die unter 1. genannte Daten an die Verbände weitergeben. (Passwesen, Versicherungen, Spielbetrieb usw.)

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; auch für Mitglieder, Spielbetrieb und Training. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11

Auflösung des Vereins:

Für den Fall der Auflösung des Vereins, fällt eventuell vorhandes Vermögen an die unten genannte Organisation.

Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V.
Große Bruchstraße 36
41747 Viersen
Vereinsregister und Registernummer
VR.-Nr. 0615 - Viersen
Die Satzung ist errichtet am 22.10 2015 und zuletzt gemäß Beschlüsse des Vorstands, gem.§ 8. letzter Absatz,vom 26.11 2015 und 02.12 2015 in § 8 Vorstand geändert.
Letzte Änderung auf Verlangen des Finanzamtes Viersen gem Vorstandsbeschluss am 14.12.2015 §2 .1 §2.2 § 11